



GEMEINDE LESACHTAL
9653 Liesing 29
Tel.: +43 (0) 4716-242
Fax: +43 (0) 4716-242-20
lesachtal@ktn.gde.at
www.lesachtal.gv.at

Datum: 14.05.2024
Zahl: 131-9/7-2020/Änd-01-2024/Kdm
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)
Sachbearbeiterin: Ing. Guggenberger Stefanie
E-Mail: stefanie.guggenberger@ktn.gde.at
Telefon – DW: 10

Öffentliche Bekanntmachung eines Verfahrens zur Abänderung der Baubewilligung

Frau Magdalena Hofer, Liesing 16, 9653 Lesachtal hat mit der Eingabe vom 06.05.2024 um die Abänderung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "**Umbau Wirtschaftsgebäude, Almhütte, Landw. Unterkunfts- und Bewirtschaftungshütte, Stall- u. Gerätelagererraum**" auf den Grundstücken Nr. 687/1 und 688/1, je KG 75106 Liesing, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Gemeinde Lesachtal, Bau- und Feuerpolizei, eine mündliche Verhandlung mit Möglichkeit der Durchführung eines Ortsaugenscheines gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, in der geltenden Fassung, anberaunt.

Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen (z.B. Schutz der Umwelt vor negativen Einwirkungen oder der Nachbarn vor Belästigungen) verletzt werden oder nicht.

Ort: Gemeindeamt Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal

Datum: 24.05.2024

Zeit: 10:00 Uhr

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Akt Zahl: 131-9/7-2020

Ort: Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal

Datum: ab Zustellung

Zeit: Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991
§§ 16, 22 Kärntner Bauordnung 1996 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Lesachtal oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.



Der Bürgermeister:

Johann Windbichler

Johann Windbichler

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 14.05.2024

Abgenommen am: 24.05.2024